

Grünflächenordnung der Wohnungsgenossenschaft Halle-Süd e.G.



§ 1 Zweck

Diese Ordnung soll sicherstellen, dass alle im Bestand vorhandenen Bepflanzungen und Grünflächen mit angemessener Sorgfalt und fachkundiger Betreuung erhalten bzw. gepflegt werden.

Sie hat zum Inhalt den Schutz und die Pflege der Natur und Umwelt, sowie die Förderung der Naturverbundenheit, insbesondere unter den Mitgliedern der Wohnungsgenossenschaft. Sie soll aber auch Anpflanzungen vermeiden, deren spätere Entfernung aus baulich-technischen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen absehbar ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den gesamten Bestand an Grünanlagen in unseren Liegenschaften, einschließlich unserer Mietergärten und Hausvorgärten.

Diese Ordnung findet keine Anwendung für:

Das Anpflanzen von Blumen und Stauden (bis zu einer Wuchshöhe von 0,75cm), in Vor – und Mietergärten

Bäume in der Stadt Halle (Saale), die bereits durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind (z.B. Ordnungen, Verordnungen für Naturdenkmale usw.)

Bäume im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 02. Mai 1975

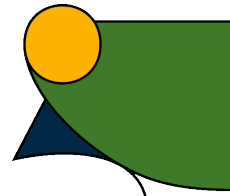
§ 3 Grenzabstände für Pflanzen

Bäume und Sträucher müssen mindestens etwa den Abstand zum Nachbargrundstück / zum nächsten Wohnhaus haben wie ihre allgemeine Wuchshöhe ist.

Berechnung des Abstandes:

Der Abstand wird in der gedachten Waagerechten von der Mitte des Baumstammes, des Strauches, der Hecke oder des Rebstockes bis zur Grenze / zum Wohnhaus gemessen, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt

Mit Bäumen und Sträuchern sind je nach ihrer Höhe mindestens folgende Abstände von den Gebäuden einzuhalten:



- bis zu 1,50 Meter Höhe 1,50 Meter
- bis zu 3 Meter Höhe 3,00 Meter
- bis zu 5 Meter Höhe 4,50 Meter

§ 4 Beseitigung und Rückschnitt

Die Genossenschaft kann die Beseitigung oder das Zurückschneiden einer Anpflanzung verlangen, die den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält.

Außerdem behält sich die Genossenschaft das Recht auf Entfernung von Anpflanzungen durch Dritte, welche ohne Genehmigung erfolgten, vor. Ein regelmäßiges Entfernen von Wildwuchs (ohne menschliches Zutun) erfolgt durch den beauftragten Gartenbaubetrieb.

Das Beseitigen oder Zurückschneiden darf naturschutzrechtliche Vorschriften nicht verletzen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September soll/ darf nicht zurückgeschnitten zu werden.

Die zeitweilige Duldung von Anpflanzungen ist einer Genehmigung nicht gleichzusetzen.

§ 5 Ersatzanpflanzungen

Werden Ersatzpflanzungen oder Nachpflanzungen vorgenommen, so sind die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. Des Weiteren sollen Ersatzpflanzungen als ortstypische Vegetation erfolgen.

§ 6 Erhaltungspflicht und Fürsorge

Die Genossenschaft oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf diesem Grundstück wachsenden und dem Schutz dieser Ordnung unterliegenden Anpflanzungen zu erhalten zu pflegen und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Bäume und Gehölze dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gepflanzt, versetzt oder entfernt werden.

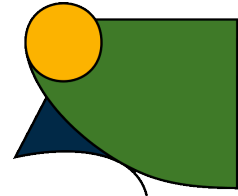
Rasenmäharbeiten erfolgen ab Ende April bis ca. Ende September. Die Genossenschaft trägt insgesamt Sorge, dass das Wohngebiet einen gepflegten Eindruck macht und auch Vogelarten und gartentypische Tiere (wie z.B. Igel) eine Heimat finden können. Sie gestattet und fördert hierfür zum Beispiel das Aufstellen oder Aufhängen von Vogelhäuschen und Nistkästen an geeigneter Stelle.

§ 7 Mietergärten

Jeder Nutzer eines Gartens, muss einen Vertrag mit der Wohnungsgenossenschaft Halle-Süd e.G. abschließen.

In diesem Vertrag wird geregelt:

- welcher Garten zur Nutzung übergeben wird (Lage und Gartennummer),
- ab wann der Garten zur Nutzung übergeben wird,



- welcher Pachtzins vereinbart ist.

Der Pächter ist verpflichtet, den Gartenanteil ordnungsgemäß zu bewirtschaften sowie die angrenzenden Wege und Zugänge von Unkraut sauber zu halten. Er übernimmt und trägt die Verantwortung für die vorhandene Bepflanzung und sorgt dafür, dass davon keine Schäden für die benachbarten Grundstücke und angrenzenden Wege ausgehen. Die Anpflanzung von Bäumen ist mit der Geschäftsstelle der WG Halle-Süd e.G. abzustimmen und in Vereinbarungsform dem jeweiligen Gartenpachtvertrag beizufügen.

Eine gewünschte Umzäunung (bis 80 cm) ist mit der Geschäftsstelle abzustimmen.

Gartenabfälle sind zu vergraben oder es ist ein Komposthaufen anzulegen. Küchenabfälle sind in die Biotonne und nicht auf dem Komposthaufen zu entsorgen.

Die Entnahme von Wasser ist nur über bestimmte (verschließbare) Zapfstellen möglich, deren Benutzung über die Geschäftsstelle abzustimmen ist. Das Gartenwasser wird nach Anzahl der Parzellen abgerechnet. Die Kosten werden dem Nutzer einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Die Genossenschaft ist berechtigt, brachliegende oder nicht ordnungsgemäß genutzte bzw. nicht instandgehaltene Gärten einzuziehen und anderweitig zu vergeben.

Das Bauen und Aufstellen von Garagen, Holz- oder Steinlauben u.ä. sowie das Halten von Tieren (z.B. Kaninchen, Geflügel u.ä.) ist verboten. Übernommene Bauten müssen bei der Lösung des Pachtvertrages vom Nutzer entfernt werden.

Bei Lösung des Nutzungsvertrages der Wohnung ist auch der Gartenanteil zu räumen.

Die Genossenschaft behält sich vor, Gartenanteile mit einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende aufzukündigen, soweit sie für Umgestaltungen der Anlagen benötigt werden bzw. die o.g. Festlegungen nicht eingehalten werden.

§ 8 Nutzung, Verbote

Die Grünflächen können von allen Mitgliedern der WG gleichermaßen genutzt und betreut werden, jedoch in dem Maße, dass gegenseitige Belästigungen und Beeinträchtigungen im Rahmen der Zumutbarkeit für alle bleiben. (Bsp. Wiesen nicht zum Fußballplatz umgestalten)

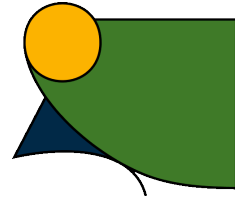
Des Weiteren erwarten wir von allen Mietern, dass die allgemeinen Gebote der Ordnung und Sauberkeit eingehalten werden.

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen.

Hundehalter sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

Wohnungsgenossenschaft Halle – Süd e.G.

Bei uns ist alles im grünen Bereich!



Tel.: 0345 / 444 24 97
Fax.: 0345 / 976 07 19
www.wg-hs.de

Impressum

Diese Ordnung wurde durch die AG-Grünflächen erstellt und ist durch den Vorstand der Genossenschaft genehmigt. Mitglied der AG können alle Mieter und Genossenschaftsmitglieder werden. Die Ordnung gilt ab dem Tag der Genehmigung durch den Vorstand.

Mitglieder: Herr Rütchel
Herr Klewe
Herr Hoenke
Herr Niepraschk
Herr Kautz

Vorstand: Martina Beßler, Peter Becker, Reinhard Jüttner
Prokuristin: Susanne Rackwitz
Bankverbindung DKB AG
IBAN DE9212030000000830737 BIC BYLADEM1001

Aufsichtsratsvorsitzende: Dorothee Kley
Ust-IdNr.: DE 139606171

4
GnR 3096